

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-7451/1985

Bregenz, am 6.8.1985

An das
Bundesministerium für
Bauten und TechnikStubenring 1
1010 Wien

GESETZENTWURF	
92/GE/9/85	
Datum:	19. AUG. 1985
Verteilt:	22. 8. 85 Kreuz
Dr. Klausner	

Betrifft: Wasserbautenförderungsgesetz 1985, Änderung, Entwurf,
StellungnahmeBezug: Schreiben vom 13.6.1985, Zl. AV 54.431/2-V/4/85

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Mit der beabsichtigten Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes soll als neuer Schwerpunkt für die künftige Förderungstätigkeit des Wasserwirtschaftsfonds die Sanierung der Fließgewässer und hierbei wiederum der Abwässer der Papier- und Zellstoffindustrie gesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen: Entgegen der Anmerkung in den Erläuterungen zum übermittelten Gesetzentwurf, wonach die österreichischen Seen im wesentlichen saniert seien, ist darauf hinzuweisen, daß die Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodensees, wie sie von der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee beschlossen worden sind, in den nächsten zehn Jahren Investitionen von mehr als 3 Milliarden Schilling erfordern werden. Ein nicht unbeträchtlicher Teil hiervon entfällt auf den Ausbau der sogenannten 4. Reinigungsstufe - Flockungsfiltration oder ein in der Wirkung gleichwertiges Verfahren. Die Finanzierung dieser kostenintensiven Maßnahmen stellt die Gemeinden im Einzugsbereich des Bodensees vor große Probleme, die nur dann gelöst werden können, wenn die Förderung zumindest jener gemäß § 17 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes für das nähere Einzugs- oder Abzugsgebiet von Seen angepaßt wird. Weiters ist zu bedenken, daß die Sanierung von Grundwassergebieten zur Reinhaltung der

Grundwasserreserven immer größere Bedeutung gewinnt und daher im neuen Schwerpunktprogramm nicht unberücksichtigt gelassen werden kann. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es eine Reihe anderer Industriezweige gibt, wie etwa die Textilindustrie, bei welcher die Abwasserentsorgung ähnlich hohe Kosten verursacht wie in der Papier- und Zellstofferzeugung. Es muß daher verlangt werden, daß die Sanierung der Abwasserentsorgung der Papier- und Zellstoffindustrie nicht zu Lasten dieser ebenso wichtigen Anliegen erfolgt. Da jedes einzelne Bundesland aufgrund der Vereinbarung über die Krankenanstalten-Finanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds Beiträge in den Wasserwirtschaftsfonds zu leisten hat, müssen auch die Leistungen des Fonds so gestaltet werden, daß die einzelnen Länder in einem angemessenen Verhältnis an ihnen teilhaben.

Zum zweiten Schwerpunkt des Gesetzentwurfs, der Umwandlung von Darlehen in nicht zurückzahlende Beiträge ist zu bemerken, daß es sich um eine Lösung handelt, die zu Lasten jener geht, die ihren Zahlungsverpflichtungen - mit entsprechender Unterstützung des jeweiligen Landes - pünktlich nachgekommen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 2.:

In den Einleitungssatz des § 1 Abs. 1 Z. 1 sollte der Begriff "Sanierungsmaßnahmen" aufgenommen werden. Angesichts der immer knapper werdenden Grundwasserreserven kommt der Sanierung belasteter Grundwasservorkommen besondere Bedeutung zu. Es ist in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen Altdeponien im Bereich von Grundwasserhoffungsgebieten und auf unzulässig hohe Grundwasserbelastungen durch Abwasserversickerungen hinzuweisen.

Zu Z. 8.:

Die Verfahrenserleichterungen des § 3 Abs. 1 Z. 3 sollten auch für dringende Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen werden. Es müßte auch ausreichen, wenn die Anzeige "bei Baubeginn umgehend" erfolgt. Dadurch könnten unnötige Verzögerungen bei der Inangriffnahme des Baues vermieden werden.

Zu Z. 13.:

Alternativprojekte und Ideenwettbewerbe erscheinen im Zusammenhang mit der Förderung unangebracht, da dies Aufgabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist bzw. im vorgängig durchzuführenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren bereits bei Bedarf wahrzunehmen ist.

Zu Z. 19. und 22.:

Dadurch daß die Förderung betrieblicher Abwassermaßnahmen auf bis zu 80 % der Kosten bei biologischer Reinigung erhöht wird und daß günstige Zinssätze für derartige Anlagen ermöglicht werden, wird sich der Wunsch, betriebliche Abwasservollreinigungen zu installieren, verstärken. Dies steht im grundsätzlichen Widerspruch zum Vorarlberger Kanalisationsgesetz sowie zu den Bodenseerichtlinien, welche zwar innerbetriebliche Vorreinigungsmaßnahmen, letztendlich jedoch einen Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorsehen.

Der § 17 Abs. 1 Z. 2 sollte so abgeändert werden, daß alle Kläranlagen im gesamten Einzugsgebiet des Bodensees zumindest hinsichtlich jener Anlagenteile, welche im überwiegenden Interesse des Seenschutzes errichtet werden müssen, in den Genuß der verlängerten Darlehenslaufzeit von 100 Halbjahren kommen. Im Einzugsgebiet des Bodensees müssen künftig, gestaffelt nach Kläranlagengröße, verschärfte Anforderungen bei der Abwasserreinigung erfüllt werden. Dies ist nur durch Einführung moderner Abwassertechnologien möglich, die wesentlich höhere Aufwendungen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen, verglichen mit den herkömmlichen mechanisch-biologischen Kläranlagen, verursachen.

Zu Z. 24.:

Die Umwandlung der Darlehen in nicht zurückzahlende Beiträge sollte auf den Fall eingeschränkt werden, daß sich die Bau- und Folgekosten unvorhersehbar in einem beträchtlichen Ausmaß erhöhen. Da, wie oben schon erwähnt, das Abwasserbeseitigungskonzept Vorarlbergs davon ausgeht, daß grundsätzlich auch die betrieblichen Abwässer, erforderlichenfalls nach einer Vorreinigung im Betrieb, über die gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsorgt werden, sind für betriebliche Abwasseranlagen keine Landesbeiträge vorgesehen. Die im Gesetz festgelegte - aus grundsätzlichen

Erwägungen schon abzulehnende - Junktimierung der Leistungen des Wasserwirtschaftsfonds mit der Gewährung von Beiträgen durch das Land hat zur Folge, daß für betriebliche Abwasseranlagen in Vorarlberg die im § 18 vorgesehenen Beiträge nicht in Anspruch genommen werden können.

Zu Z. 26.:

Um Mißverständnissen aus dem Weg zu gehen, sollte im § 20 Abs. 1 der Begriff "Sanierungsplan", der aufgrund des § 92 des Wasserrechtsgesetzes schon mit einem ganz bestimmten Inhalt besetzt ist, vermieden werden.

Zu Z. 29. und 30.:

Unbedingt durchzuführende Sofortmaßnahmen insbesondere im Bereich der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung sollte einer rascheren Fondsmittelzusicherung zugeführt werden können, um finanzielle Belastungen durch eine sonst notwendige Vorfinanzierung zu vermeiden. Für solche Fälle wäre die Entscheidung durch den Bundesminister zu erwägen.

Zu Z. 32.:

Die Kosten für Zwecke der Dokumentation und Information sollten wie bisher aus dem Sachaufwand des Fonds bestritten werden.

Zu Art. II:

Der Abs. 1 hat eine wesentliche Besserstellung der Papier- und Zellstoffindustrie gegenüber anderen Industriezweigen zum Inhalt. Diese Sonderbehandlung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da in anderen Industriezweigen ähnliche Verhältnisse gegeben sind. Diese Sonderförderung darf auf keinen Fall zu Lasten der Finanzierung der in den anderen Ländern anstehenden wichtigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gehen.

Zu Art. III:

Die Bestimmung des Abs. 2 geht eindeutig zu Lasten jener Länder, welche durch die Gewährung einer hohen Landesförderung von vornherein eine ordnungsgemäße Finanzierung der geförderten Projekte sichergestellt haben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
gez. Dr. Lins
Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n.
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

